

## **Satzung der Ortsgemeinde Kalenborn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Kalenborn“**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kalenborn in seiner öffentlichen Sitzung am 15.10.2019 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Gebiets „Ortskern Kalenborn“ zum Sanierungsgebiet beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 10,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Kalenborn“.

### **§ 2 Abgrenzung**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (Verbandsgemeinde Kaisersesch / LVermGeo Rheinland-Pfalz; Stand: 02. November 2017) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeinde Kaisersesch, Verbandsgemeindeverwaltung, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
  - Am Tannenhügel
  - Auf der Lehmkaul (teilweise)
  - Bergstraße
  - Burgstraße
  - Büchelweg
  - Friedhofsweg
  - Hauptstraße
  - Kirchweg
  - Zur Dicken Eiche

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2034.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

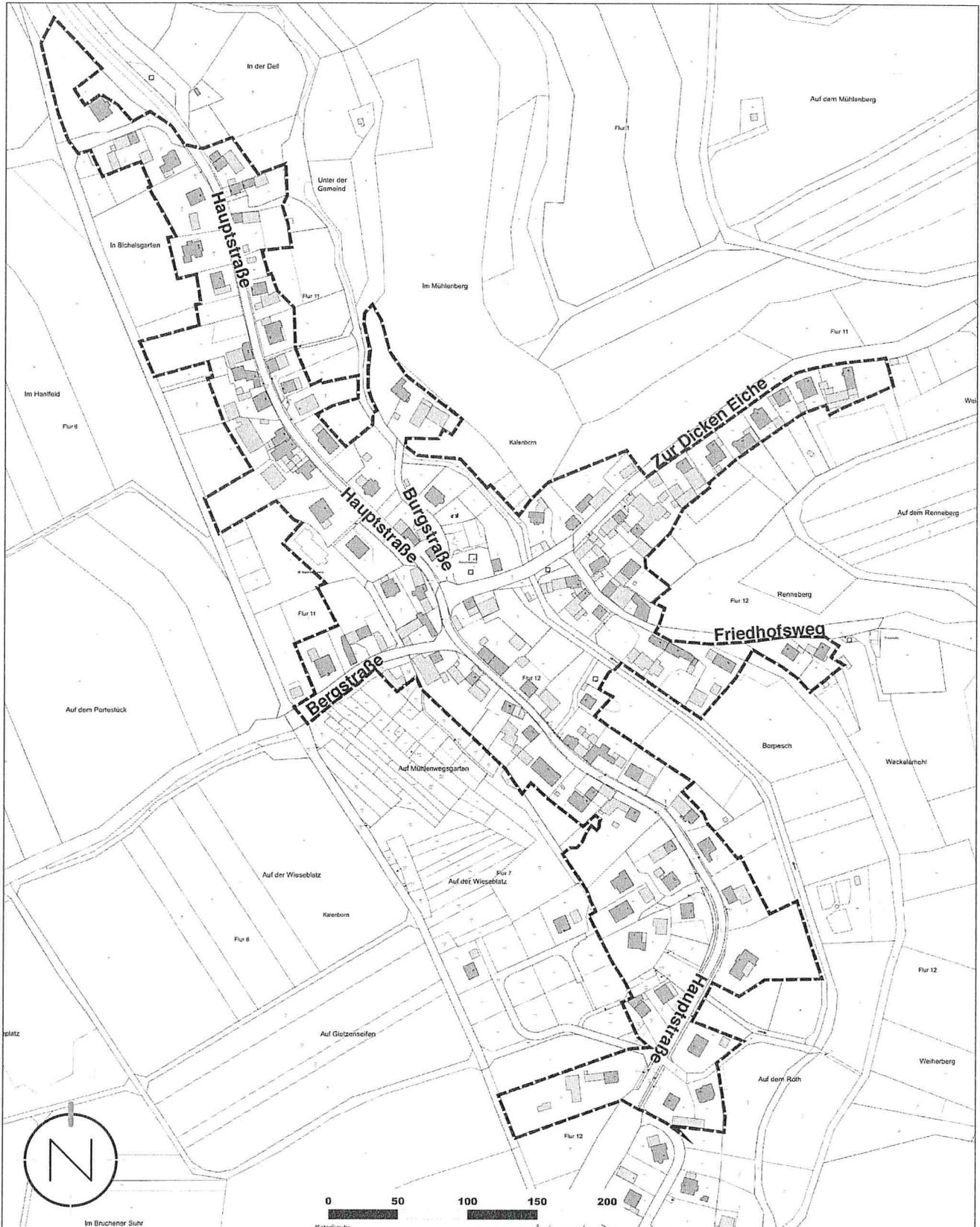
Kalenborn, den 30.10.2019

Werner Arenz  
Ortsbürgermeister



# Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes „Ortskern Kalenborn“ in der Ortsgemeinde Kalenborn



Quelle: Verbandsgemeinde Kaisersesch / LVerMGeo Rheinland-Pfalz, Bearbeitung Kernplan, Stand: 02. November 2017